

Antrag

der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heidemarie Ehlert, Dr. Barbara Höll, Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Uwe-Jens Rössel und der Fraktion der PDS

Vorlage einer Verordnung zur Umsetzung des § 6a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, mit einer Rechtsverordnung den § 6a des Zweiten Altschuldenhilfe-Änderungsgesetzes (BGBl. I S. 1304 vom 31. August 2000) umzusetzen und damit die näheren Voraussetzungen für eine zusätzliche Entlastung von Altverbindlichkeiten und daraus resultierender Zins-Verbindlichkeiten von Wohnungsunternehmen, die infolge erheblichen dauerhaften Wohnungsleerstandes in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind, unverzüglich festzulegen, die entsprechende Rechtsverordnung in Kraft zu setzen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

II.

Die Rechtsverordnung (Härtefallregelung) soll nachfolgende Regelungen enthalten:

1. Anspruchsberechtigten Wohnungsunternehmen soll eine Entlastung von Altverbindlichkeiten und daraus resultierender Zins-Verbindlichkeiten entsprechend der notwendigen Wohnraumverminderung gewährt werden.
2. Anspruchsberechtigt sind Wohnungsunternehmen, bei denen der Leerstand einschließlich der seit 1. Januar 1998 abgerissenen Wohnfläche bei Antragstellung mindestens 10 Prozent der Wohnfläche des Unternehmens umfasst.
3. Die zusätzliche Entlastung wird aus Gründen der Gleichbehandlung auch für die Wohnfläche gewährt, die seit 1. Januar 1998 abgerissen worden ist, wenn der Abriss der Umkehr der negativen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens und der städtebaulichen Gesamtentwicklung der Kommune diene.
4. Voraussetzung für die Gewährung der Entlastung ist, dass der Antragsteller in seiner wirtschaftlichen Existenz infolge der finanziellen Belastungen durch dauerhaft nicht vermietete Wohnungen gefährdet ist. Existenzgefährdung in diesem Sinne bedeutet nicht, dass ein Unternehmen unmittelbar vor der Insolvenz steht, sondern dass seine wirtschaftliche Entwicklung ohne Verminderung der nicht zu vermietenden Wohnfläche zur Existenzgefährdung führt.

5. Entlastet werden Wohnungsunternehmen, bei denen die Wohnraumverminderung notwendiger Bestandteil eines tragfähigen und geprüften Sanierungskonzeptes ist, das städtebauliche Aspekte berücksichtigt. Das Konzept ist als tragfähig anzusehen, wenn es geeignet ist, die negative wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens umzukehren und das Sanierungskonzept für das Unternehmen in die städtebauliche Gesamtentwicklung der Kommune eingebunden ist. Leerstandsquote, Existenzgefährdung des Unternehmens und das Sanierungskonzept sind von einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.
6. Die zusätzliche Entlastung von Altschulden soll sich nach den durchschnittlichen Altverbindlichkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 AHG der zu vermindern Wohnfläche richten. Sie beträgt höchstens 150 DM/qm und bei so genannten Wendewohnungen, die die Antragsvoraussetzungen erfüllen, höchstens 250 DM/qm zu vermindern Fläche.

III.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf die betreffenden Kreditinstitute einzuwirken, einen angemessenen Beitrag zur Sanierung der antragsberechtigten Wohnungsunternehmen zu leisten. Dazu gehört, dass die Kreditinstitute ihr Einverständnis mit der vorzeitigen Tilgung der Verbindlichkeit und einen Verzicht auf Vorfälligkeitsentschädigung erklären.

IV.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die finanziellen Mittel für die zusätzliche Entlastung in Umfang und Höhe so zu bemessen und bereitzustellen, dass der Auftrag des Gesetzgebers – die in ihrer Existenz gefährdeten Wohnungsunternehmen zusätzlich zu entlasten – realisiert werden kann.

Berlin, den 19. Oktober 2000

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Auf Antrag der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag ist die Bundesregierung durch den neuen § 6a im Zweiten Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz zum Erlass von Vorschriften über zusätzliche Entlastungen von Altschulden für gefährdete Wohnungsunternehmen ermächtigt worden.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, unverzüglich durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen für diese Entlastung zu bestimmen.

Die Entlastung soll sich nach dem Umfang der im Rahmen von Sanierungskonzepten erfolgten Wohnraumverminderung und nach der durchschnittlichen verbliebenen Schuldenbelastung auf diesen Wohnraum berechnen. Voraussetzung soll eine Leerstandsquote von mindestens 10 Prozent sein. Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf die betreffenden Kreditinstitute, die die Altschulden der Wohnungsunternehmen im Osten übernommen haben und seit Jahren Zins und Tilgungsleistungen verbuchen, insoweit einzuwirken, dass sie einen angemessenen Beitrag zur Sanierung der betreffenden Wohnungsunternehmen leisten.

Der Erlass der Verordnung und ihre unverzügliche Umsetzung ist dringend geboten, da die mit dem außerordentlich hohen Wohnungsleerstand verbundenen wirtschaftlichen Probleme der betroffenen Wohnungsunternehmen von Tag zu Tag zunehmen.